

Neuerungen in der Richtlinie aws Investitionsprämie

Mit Freitag, 28.05.2021 wurde auf Initiative des Richtliniengebers die Richtlinie der aws Investitionsprämie, vornehmlich Klarstellungen und Präzisierungen, angepasst.

Es wurden folgende Anpassungen - **im Text fett und kursiv gekennzeichnet** - vorgenommen:

5. Förderungsvoraussetzungen

Für einzelne Richtlinienpunkte unter den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen ist eine Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich.

5.1.2 Ausschlusskriterien

Klarstellende Änderung, dass auch Unternehmen, die im Eigentum ausländischer Gebietskörperschaften stehen, darlegen müssen, dass sie im Wettbewerb stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.

Richtlinientext:

„Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.“

5.3.2 Erste Maßnahmen

Die Frist zur Setzung einer ersten Maßnahme für die einzelnen Investitionen wurde bis zum 31.05.2021 verlängert.

5.3.3 Grenzen für förderungsfähige Investitionen

Klarstellende Ergänzung zum Verständnis des Richtlinienwortlauts „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“.

Richtlinientext:

„Dabei ist auf eine mehrheitliche direkte oder indirekte Beteiligung, auch über mehrere Ebenen, abzustellen. Die direkte oder indirekte Beteiligung wird im Sinne dieser Regelung auch durch natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder sonstige Rechtsträger begründet bzw. kann von diesen gehalten werden.“

5.3.4 Investitionsdurchführungszeitraum

Der Zeitraum zur Durchführung (Inbetriebnahme und Bezahlung) der einzelnen Investitionen wurde um ein Jahr verlängert.

5.4. Nicht förderungsfähige Investitionen, Teilpunkt 1) a) i 1

In diesem Unterpunkt werden die Ausnahmen von den nicht förderungsfähigen Investitionen angeführt. Redaktionelle Unschärfe wurde bereinigt, sowohl selbstfahrende Arbeitsmaschinen als auch NRMM müssen Abgasstufe V erfüllen.

Richtlinientext:

*„[...] Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen **und** Non Road Mobile Machinery (NRMM) (exklusive der unter Punkt 5.4 Abs 1. lit a i) angeführten Investitionsgüter) jeweils ab Stufe V.“*

5.4. Nicht förderungsfähige Investitionen, Teilpunkt 2)

Klarstellende redaktionelle Änderung aufgrund der Verlängerung der Frist zur Setzung einer ersten Maßnahme.

Richtlinientext:

*„Investitionen, bei denen vor dem 1. August 2020 oder nach dem ~~28. Februar~~ **31. Mai 2021** erste Maßnahmen (5.3.2) gesetzt wurden“*

5.4. Nicht förderungsfähige Investitionen, Teilpunkt 4)

Klarstellende redaktionelle Änderung

Richtlinientext:

„Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert (und wurden beim Leasingnehmer noch nicht betrieblich genutzt).“

5.4 Nicht förderungsfähige Investitionen, Teilpunkt 5)

Der Ankauf von bereits genutzten Vermögensgegenständen, die aus einem Leasing- oder Mietvertrag herausgekauft werden, wird hier klarstellend ausgeschlossen. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass der Kauf vor der Lieferung erfolgen muss.

Richtlinientext:

*„Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen **sowie bereits im antragstellenden Unternehmen bzw. Konzern betrieblich genutztes Vermögen.**“*

6.3 Förderungszusage

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat mit der ausgezahlten Investitionsprämie den von der aws garantierten Investitionskredit vorrangig zu bedienen.

Richtlinientext:

*„**Sofern die mit der Investitionsprämie geförderten Investitionen mit einem im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes oder des Garantiegesetzes garantierten Investitionskredites vorfinanziert wurden, ist dieser Kredit mit der ausbezahlten Investitionsprämie im Ausmaß der Vorfinanzierung vorrangig zu bedienen.**“*

6.4 Abrechnung

Folgende klarstellende redaktionelle Anpassungen bzw. Änderungen wurden im Zusammenhang mit der Abrechnungslegung vorgenommen:

- Die Frist zur Abrechnungslegung über die durchgeführten Investitionen gemäß Förderungszusage wurde angepasst. Die Streichung des letzten Satzes in diesem Absatz stellt nur eine redaktionelle Anpassung dar. Der Investitionsdurchführungszeitraum ist unter Punkt 5.3.4 klar geregelt.

Richtlinientext:

*„Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws spätestens drei Monate ab – **Ausnahme: Abrechnungen, die bis zum 30. September 2021 vorgelegt werden, unterliegen keiner Abrechnungsfrist** – zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den aws-Fördermanager anhand der für die Abrechnung vorgesehenen Eingabemaske vorzulegen.*

~~**Der Investitionsdurchführungszeitraum in Punkt 5.3.4 wird dadurch nicht verlängert.“**~~

- Die Zuordenbarkeit der jeweiligen einzelnen Investitionen zu den Schwerpunktbereichen wird mit der klarstellenden Änderung sichergestellt. Allerdings können mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition in einer Rechnung angeführt werden.

Richtlinientext:

„Auf Verlangen ist je zu fördernder Investition eine Rechnung vorzulegen. Diese Rechnungen müssen eindeutig der Investition und ggf. den Schwerpunktbereichen gemäß Anhang 1 - 3 zuordenbar sein.“

- Klarstellende Änderung hinsichtlich der Bestätigung der Zuordnung der jeweiligen einzelnen Investitionen zu den Schwerpunktbereichen.

Richtlinientext:

„Diese Betätigung umfasst erforderlichenfalls auch die Zuteilung der einzelnen Investitionen auf die Schwerpunktbereiche gemäß Anhang 1 - 3. Eine nachträgliche Nachbesserung oder Abänderung der abgerechneten Investitionen ist nicht möglich.“

- Hinweis auf erforderliche Abrechnungsunterlagen gemäß Informationsblättern (abrufbar jeweils per Klick auf „Link“) unter Anhang 1. Im Zuge der Abrechnungslegung ist idR kein Upload von Rechnungen, Bescheiden oder Gutachten erforderlich. Die Nachweise zu den durchgeführten Investitionen sind lediglich auf Verlangen der aws vorzuweisen.

Richtlinientext:

*„Rechnungen, Zahlungsbelege sowie **allfällige Nachweise gemäß Anhang 1 und Jahresabschlüsse samt Anlageverzeichnissen** sind der aws auf Verlangen vorzulegen.“*

- *Zusammenfassende Darstellung aller erforderlichen Bestätigungen seitens der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs.*

9 Geltungsdauer der Richtlinie

- Anpassung des letztmöglichen Vertragsausstellungszeitpunkts aufgrund der Verlängerung der Frist zur Setzung der ersten Maßnahme unter Punkt 5.3.2

Richtlinientext:

„Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Investitionen bis ~~30. April~~ **31. Dezember 2021** entschieden werden.“

- Anpassung des letztmöglichen Auszahlungszeitpunkts aufgrund der Verlängerung der Abrechnungsfrist unter Punkt 6.4.

Richtlinientext:

„Zuschussauszahlungen müssen bis spätestens **31. Juni Dezember 2024 2025** erfolgen.“

Anpassungen der Links im Anhang 1 - Ökologisierung

1.1 Wärmepumpen

Richtlinientext: keine Änderung

Link: Wärmepumpen < 100 kW_{th}: Erfordernis des Produktdatenblattes des Herstellers wurde eingefügt, klarstellende redaktionelle Änderungen

Link: Wärmepumpen ≥ 100 kW_{th}: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.2. Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

Richtlinientext: „*Wärmeversorgungsanlagen (Kesselanlagen) [...]*“ – klarstellende Ergänzung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.3. Anschluss an Nah-/Fernwärme

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.4. Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.5. Thermische Gebäudesanierung – Einzelmaßnahmen

Richtlinientext: Technische Ausführungen wurden zur besseren Lesbarkeit aus der Richtlinie gelöscht, Ausführungen dazu finden sich im Link.

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.5. Thermische Gebäudesanierung – Umfassende Sanierungen

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.6. Energiesparen in Betrieben

Richtlinientext: klarstellende redaktionelle Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.7. Klimatisierung und Kühlung

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.8. Abwärmeauskopplung

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.9. Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.10. Stromproduzierende Anlagen in Insellagen

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.11. Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.12. Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen; direkter Link zur Liste biogener Abfälle ergänzt.

1.13. Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

Richtlinientext: Klarstellende redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit; Präzisierung unter c) bezüglich „[...] Herstellung von Biokraftstoffen der ‚zweiten Generation‘ auf **fortschrittliche Biostoffe gemäß Anhang XIII Teil A der Kraftstoffverordnung 2012**“

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.15: Investitionen zur Luftreinhaltung

Richtlinientext: keine Änderung

Link: Präzisierung der Bedeckung von Güllebehälter: „[...] **Bedeckung mittels fest verankerter Deckel- Dach- oder Zeltstruktur**“

Unter der Auflistung der Abrechnungsunterlagen wurde eine Erleichterung der Bestätigung iZm Gülleausbringung, Güllelagern und Schleppschräuchen vorgenommen:

„Bei Investitionen im Zusammenhang mit ammoniakreduzierenden Investitionen (Gülleausbringung, Güllelagern und Schleppschräuchen) ist eine Bestätigung eines befugten Professionisten wie Lieferant / Hersteller / Errichter vorzulegen, dass die Anlage fachgerecht errichtet wurde und eine dauerhafte, wirksame und vollflächige Abdeckung des Behälters aus festen Baustoffen darstellt und der Eigentümer in den sachgerechten Gebrauch eingewiesen wurde.“

1.16: Kreislaufwirtschaft – Rohstoffmanagement

Richtlinientext: Präzisierung bzw. redaktionelle klarstellende Anpassung zum Link von Ecodesign unter **b)**, durch „[...] **Optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign) [...]**“

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.17: Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen; direkter Link zum aktuellen Abfallverzeichnis des Umweltbundesamtes wurde hinzugefügt.

1.19. Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Richtlinientext: keine Änderung

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen

1.21. Forcierung der Elektromobilität

Richtlinientext: keine Anpassung

Link: Gleichstellung von Ladeinfrastruktur (E-Ladestelle und Wasserstofftankstelle)

1.23. Radverkehr und Mobilitätsmanagement

Richtlinientext: zur besseren Lesbarkeit wurde die innerbetriebliche Ladestation gesondert unter **b)** dargestellt

Link: klarstellende redaktionelle Änderungen.

1.24. Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

Richtlinientext: Aufnahme eines LINKs zum neuen Informationsblatt

Link: keine inhaltlichen Änderungen; Aufnahme von notwendigen Abrechnungsunterlagen